



Neue Mitgliedsbeiträge des TSV 08:

(gültig ab 01.03.2010)

| Beitrag: | | Monatsbeitrag | Jahresbeitrag | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|----------------|------------|
| Normaler Beitrag : | | | | |
| | | EUR | EUR | |
| Erwachsene | (ab 18 Jahre) | 5,00 | 60,00 | () |
| Jugend | (15 -17 Jahre) | 3,50 | 42,00 | () |
| Kinder | (0 - 14 Jahre) | 3,00 | 36,00 | () |
| Familienbeitrag : | | | | |
| Eltern und deren Kinder unter 18 Jahren wird ein Familienbeitrag von | | EUR | EUR | |
| auf gesondert schriftlichen Antrag gewährt. | | 10,50 | 126,00 | () |
| Werden die Kinder 18 Jahre alt, fallen sie nicht mehr unter den Familienbeitrag und werden automatisch selbst beitragspflichtig. Für die Beendigung des Familienbeitrages ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. | | | | |
| Vergünstigter Beitrag : | | | | |
| Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Senioren (ab 60 Jahren) wird ein vergünstigter Beitrag von | | EUR | EUR | |
| auf gesonderten schriftlichen Antrag nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises für die entsprechenden Zeiträume gewährt. | | 3,50 | 42,00 | () |
| Passivenbeitrag : | | | | |
| Vereinsmitglieder die nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen, wird auf gesondert schriftlichen Antrag, ein vergünstigter Beitrag gewährt. | | EUR | EUR | |
| | | 3,25 | 39,00 | () |
| Spartenbeitrag Rollsport | | | | |
| Vereinsmitglieder die aktiv der Rollschuh-Abteilung angehören zahlen einen zusätzlichen Spartenbeitrag in Höhe von | | EUR | EUR | |
| Geschwister zahlen die Hälfte | | 4,00 2,00 | 48,00 24,00 | () () |

Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag für das 1. Halbjahr bzw. für das ganze Jahr ist am 31.01., der für das 2. Halbjahr spätestens am 30.06. fällig.
Bei Zahlungsverzug sind für jede Mahnung 1,75 EUR zusätzlich zu zahlen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

(Auszug aus der Satzung des TSV 08 Groß Schneen e.V.)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt (§ 7) :
 - 1) durch Tod
 - 2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Quartals erklärt werden. Den Eingang der Austrittserklärung beim Vereinsvorstand hat im Zweifel das Mitglied nachzuweisen.
 - 3) Durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand nur beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - 1) satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Vereinsführung nicht befolgt.
 - 2) mehr als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, oder
 - 3) unehrenhafte Handlungen begeht.
- (3) Sämtliches in den Händen des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft umgehend an den Vereinsvorstand zurückzugeben.
- (4) Alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.